

Vollziehungsreglement zum Forstgesetz

vom 11. Dezember 1985

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 50, Absatz 1 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985;
eingesehen die Forstgesetzgebung des Bundes;
auf Antrag des Departementes für Umweltschutz,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1¹ Waldinventur

Aufgehoben.

Art. 2¹ Planaufgabe, Feststellungsverfahren

Aufgehoben.

Art. 3 Waldkategorien

¹Privatwälder können den Bestimmungen der öffentlichen Wälder unterstellt werden, wenn aufgrund ihrer Flächenausdehnung oder ihrer öffentlichen Funktionen eine planmässige Bewirtschaftung nötig ist.

²Aus dem Schutzwaldgebiet können solche Wälder ausgenommen werden, die keine konkrete Schutzfunktion haben.

2. Kapitel: Forstorganisation

Art. 4 Aufgaben des kantonalen Forstdienstes

¹Die kantonale Forstpolizei wird von den Kreisförstern und den Revierförstern ausgeübt.

²Für die im Gesetz und im Vollziehungsreglement dem "Forstdienst" übertragenen Aufgaben ist der Kreisförster verantwortlich. Er kann ihre Ausführung nach Rücksprache mit dem Arbeitgeber an den Revierförster delegieren.

³Das Kantonsforstamt ist für den Vollzug der Forstgesetzgebung zuständig, soweit dessen Anwendung nicht anderen Organen übertragen ist.

Art. 5 Selbständige Aufgaben des kommunalen Forstdienstes

¹Der kommunale Forstdienst ist in den ihm von den Gemeinden, von den Eigentümern oder von der Gesetzgebung übertragenen Aufgaben selbständig.

²Das Departement erstellt ein Musterreglement für die kommunalen und betrieblichen Aufgaben des Revierförsters.

921.100

- 2 -

Art. 6 Anhang mit Kompetenzliste

Im Anhang zum Vollziehungsreglement werden die einzelnen Aufgaben der kantonalen und kommunalen Behörden und Dienststellen, wie sie sich aus der Gesetzgebung ergeben, aufgelistet und nachgeführt.

Art. 7 Organisation der Forstreviere

¹Das Forstrevier umfasst als forstpolizeiliche Verwaltungseinheit alle Wälder auf dem Gebiet der revierbildenden Gemeinden.

²Die Organisation des Forstbetriebes ist Sache der Waldeigentümer.

Art. 8 Revierförster

¹Die Ernennung des Revierförsters ist dem Kantonsforstamt mit Beilage des gesetzlichen Fähigkeitsausweises mitzuteilen. Der Revierförster wird nach Anmeldung durch das Kantonsforstamt für seinen forstpolizeilichen Aufgabenbereich vom Regierungsrat vereidigt.

²In Ermangelung von Bewerbern mit gesetzlichem Fähigkeitsausweis kann das Departement die Ernennung eines diplomierten Forstwartes als Hilfsförster für befristete Dauer bewilligen.

3. Kapitel: Schutz und Erhaltung der Wälder

Art. 9 Rodungsverfahren

¹Rodungsbewilligungen können nur im Rodungsverfahren erteilt werden. Das Rodungsgesuch ist dem zuständigen Kreisforstamt einzureichen. Das Kreisforstamt bestimmt die vom Gesuchsteller zu beschaffenden Unterlagen.

²Das Gesuch ist vom Kreisforstamt im Amtsblatt auszuschreiben und die Akten in der Gemeindekanzlei aufzulegen. Der Kreisförster überweist die Akten mit der Vormeinung der Gemeinde an das Kantonsforstamt.

³Das Kantonsforstamt holt den Bericht der in der Sache berührten kantonalen Stellen ein.

Art. 10 Rodungszuständigkeit

¹Im Einverständnis mit der Gemeinde kann das Departement Rodungen bis und mit 200 m² bewilligen, sofern gegen das Gesuch keine Einsprache eingereicht wurde.

²Über alle anderen Gesuche entscheidet der Staatsrat oder stellt Antrag an die zuständigen Bundesinstanzen.

³Für die Beurteilung der Rodungsgesuche gelten die gesetzlichen Kriterien des Bundes und des Kantons unabhängig der Zuständigkeit.

Art. 11 Rodungersatz

¹Der Inhalt der Ersatzleistung wird in der Rodungsbewilligung bestimmt.

²Der Pflichtige hat für den Realersatz, sofern es in der Bewilligung verlangt wird, Sicherheit zu leisten. In der Regel ist ein den Kosten der Ersatzleistung entsprechender Betrag in den kantonalen Aufforstungsfonds zu zahlen. Wenn die Zahlung der Kautions dem Ersatzpflichtigen nicht zumutbar ist, kann eine

Bankgarantie mit solidarischer Bürgschaft verlangt werden.

³Das Kreisforstamt lässt auf Kosten des Ersatzpflichtigen den Waldcharakter der Ersatzfläche im Grundbuch anmerken und den Grundbuchplan nachführen.

⁴In Gegenden, in denen kein Aufforstungsbedürfnis besteht, können als Rodungsersatz andere Forstverbesserungen durchgeführt werden.

Art. 12 Wiederbestockung, Aufforderungen und Einwuchs

¹Zur Wiederbestockung des bestehenden Waldareals und zur Schaffung neuer Wälder ist die natürliche Verjüngung soweit wie möglich zu fördern.

²Die Kreisförster sorgen dafür, dass für Pflanzungen Material mit geeigneten Provenienzen verwendet wird.

Art. 13 Wald und Weide

¹Der Kreisförster trifft die nötigen Massnahmen zum Schutze der Aufforstungen und Verjüngungsflächen sowie der Wälder mit besonderen Schutzfunktionen vor der Beweidung.

²Die in anderen Wäldern notwendigen Weideverbote sind im Einvernehmen mit den Eigentümern und Einwohnergemeinden im Wirtschaftsplan zu bestimmen.

³Die gemeinsame Alpeng des Kleinviehs ist in Zusammenarbeit mit den Interessierten zu fördern.

Art. 14 Andere schädliche Nebennutzungen

¹Als schädliche Nebennutzungen gelten auch übermässige Nutzungen von Nebenerzeugnissen des Waldes sowie andere Benutzungen des Waldareals, welche die nachhaltige Bewirtschaftung verunmöglichen oder die langfristige Erhaltung der Wälder gefährden.

²Die Kreisförster bestimmen im Einvernehmen mit den Gemeinden und Eigentümern in welchen Waldungen welche Nebennutzungen verboten sind. Die Verursacher von Nebennutzungen gemäss Absatz 1 können zur Durchführung oder zur Mithilfe an nötige Informations- und Schutzvorkehrungen verpflichtet werden.

Art. 15 Schädigung und Belastungen

¹Es ist verboten ohne Bewilligung des Forstdienstes und der Eigentümer Bäume aufzuasten, Wipfel abzuheben, Gräben auszuheben oder Waldbäume anderweitig zu beschädigen.

²In der Bewilligung neuer waldschädlicher Dienstbarkeiten oder Rechte ist eine angemessene Ersatzleistung in den Forstreservfonds des Waldeigentümers festzulegen. Die Bestimmungen über Rodungsersatz sind sinngemäss anwendbar.

Art. 16 Ablösungsverfahren

¹In sinngemässer Anwendung des Enteignungsgesetzes sind bestehende waldschädliche Dienstbarkeiten und Rechte, deren Weiterbestand nicht mehr

921.100

- 4 -

gerechtfertigt ist oder zwingenden Vorschriften des Gesetzes widersprechen, abzulösen, zu beschränken oder zu verlegen.

²Das Departement erlässt eine Ablösungs-, Beschränkungs- oder Verlegungsverfügung, welche den aus der Dienstbarkeit Berechtigten und Verpflichteten zu eröffnen ist.

³Die Verfügung des Departementes kann innert dreissig Tagen beim Staatsrat angefochten werden.

⁴Die Ablösung, Beschränkung oder Verlegung wird von Gesetzes wegen mit der Bezahlung der Entschädigung rechtswirksam. Sie ist vom Departement im Grundbuch zur Eintragung anzumelden.

Art. 17 Hütten und Kleinbauten im Wald

¹Über die Bewilligung von Hütten und Kleinbauten im Wald entscheiden die baurechtlich zuständigen Instanzen.

²Für die Bewilligung von Gesuchen, die gemäss der Bauverordnung in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen, ist die Zustimmung des Kreisförsters erforderlich. Bewilligungen der kantonalen Baukommission benötigen die Zustimmung des Kantonsforstamtes.

³Soweit nicht feuerpolizeiliche Gründe dagegen sprechen, sind solche Bauten aus Holz zu erstellen. Sie dürfen nicht grösser sein, als ihr Zweck es erfordert. Nebenanlagen und Einzäunungen sind verboten, soweit sie nicht in der Bewilligung geregelt werden.

Art. 18 Abstände

¹Die Waldabstände werden horizontal vom Waldrand gemessen. Der Waldrand befindet sich 2 Meter ausserhalb der Stammaussenseite der Randbäume.

²Der Waldrand wird vom Forstdienst zuhanden der für die Erteilung der Baubewilligung zuständigen Behörde festgestellt und auf dem Situationsplan angegeben.

³Bei kleinflächigen Bestockungen kann, sofern keine wesentlichen Interessen den Abstand erfordern, bis an den Waldrand gebaut werden.

⁴Bei der Ausdehnung des Waldareals in der Nähe von bestehenden Bauten sind die Abstände sinngemäss zu beachten.

Art. 19 Krankheiten und Schädlinge

¹Der Revierförster meldet dem Waldeigentümer und dem Kreisförster drohende oder bereits eingetretene Waldschäden, sofern sie nicht sofort behoben werden können.

²Der Kreisförster erlässt die erforderlichen Verfügungen an die Eigentümer und beantragt dem Kantonsforstamt die notwendigen kantonalen Massnahmen.

³Der Kreisförster bestimmt die Abfuhrfristen für gefälltes Holz und vorbeugende Massnahmen für die Holzlagerung.

Art. 20 Wildschaden

¹Ist Wildschaden nachgewiesen, der die natürliche Verjüngung der Wälder gefährdet, so haben der Jagd- und der Forstdienst nach Absprache mit den Waldeigentümern und der betroffenen Jagdgesellschaft die notwendigen Massnahmen gemeinsam zu treffen.

²Findet keine Einigung statt, so beantragt das für den Vollzug dieses Reglementes zuständige Departement dem Staatsrat die forstpolizeilich nötigen Massnahmen.

Art. 21 Ablagerungen und Ausbeutungen

¹Der Kreisförster ist zuständig für die Bewilligung von Ablagerungen und Ausbeutungen im Wald bis zu einer Fläche von maximal 200 m² und Wiederbestockung innert drei Jahren. Grössere oder längerfristige Projekte unterstehen dem Rodungsverfahren.

²Das Departement erlässt Weisungen über die stofflich zulässigen Deponien und Giftmittel.

³Vorbehalten bleibt die Baubewilligung nach Massgabe der Baugesetzgebung.

Art. 22 Feuern im Wald

Die Erstellung von geeigneten Rastplätzen mit sicheren Feuerstellen ist zu fördern. Solche Anlagen erfordern die Zustimmung des Waldeigentümers, des Kreisförsters und der Baupolizeibehörde.

Art. 23 Verkehr und Unterhalt von Waldstrassen

¹Waldstrassen in öffentlichen Wäldern, für welche kein Fahrverbot für Motorfahrzeuge signalisiert ist, gelten als öffentlich befahrbar.

²Der Kreisförster überwacht den Unterhalt der subventionierten Waldstrassen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. Das Departement erlässt die nötigen Verfügungen an die Unterhaltspflichtigen.

4. Kapitel: Bewirtschaftung der Wälder

Art. 24 Wirtschaftspläne

¹Im Rahmen jeder Revision des Wirtschaftsplans sind in der betreffenden Gemeinde die Eigentums- und Kulturgrenzen der öffentlichen und privaten Wälder zu überprüfen und die Pläne nachzuführen.

²Die Revierförster haben in Ausführung der Wirtschaftspläne Jahresprogramme für die Holzernte, Pflegearbeiten und andere grössere Waldarbeiten zu erstellen. Die Jahresprogramme sind dem Eigentümer und dem Kreisförster bis zum 1. Oktober des vorangehenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

³Nutzungen, welche den Gesamthiebsatz der Wirtschaftsplanperiode überschreiten, erfordern die Zustimmung des Kantonsforstamtes.

921.100

- 6 -

Art. 25 Sicherstellung der Waldpflege

¹Pflegemassnahmen für vernachlässigte Schutzwälder im Sinne von Artikel 26 des Gesetzes, die unaufschiebbar sind, beantragt der Revierförster dem Eigentümer und nötigenfalls der Einwohnergemeinde.

²Unterlässt die Einwohnergemeinde deren Anordnung, so überprüft das Kreisforstamt zusammen mit der Gemeinde und den Eigentümern die Notwendigkeit und Finanzierungsmöglichkeit. Findet keine Einigung statt, so stellt es Antrag an das Kantonsforstamt zuhanden des Departementes.

Art. 26 Saatgut und Pflanzen

¹Das Kreisforstamt organisiert zusammen mit den Revierförstern und Waldeigentümern die Beschaffung, Vermittlung und Verwendung von standortgerechtem Saatgut und Pflanzen.

²Der Kreisförster bestimmt die Erntebestände, überwacht die Ernte und kontrolliert die Herkunft und Verwendung des Saat- und Pflanzengutes bezüglich Höhenlage, Exposition und Boden.

³Das Kantonsforstamt beschafft die nötigen Grundlagen und koordiniert die Tätigkeit der Forstkreise.

Art. 27 Holzanzeichnung

¹Die Holzanzeichnung erfolgt durch den Kreisförster oder gemäss seiner Instruktion durch den Revierförster.

²Der Kreisförster bestimmt, welche Holzanzeichnung zu ihrer Sicherstellung und Kontrolle mit dem Waldhammer zu kennzeichnen ist.

Art. 28 Holzschläge

¹Kahlschläge und kahlschlagähnliche Nutzungen sind in der Regel untersagt. Der Kreisförster kann ausnahmsweise solche Nutzungen bewilligen, sofern sie für den Forstschutz oder die Verjüngung der Wälder notwendig sind und für die benachbarten Gebiete und Bestände keine übermässigen Risiken entstehen.

²An der oberen Waldgrenze, in Ufergehölzen und in Windschutz- und Sicherheitsstreifen dürfen grüne Bäume nur aus Gründen der Waldpflege oder anderer öffentlicher Interessen geschlagen werden.

³Die Holzschläge und deren Abräumung stehen unter der Aufsicht der Revierförster. Die Fällarbeiten sowie das Rücken, Reisten und Seilen des Holzes sind so zu organisieren, dass der verbleibende Bestand und die Nachbarwälder nicht geschädigt werden.

⁴Bei sorgloser, den Wald schädigender Arbeit, kann der Kreisförster deren Einstellung verfügen.

Art. 29 Reisten und Flössen

Reisten des Holzes in Zügen erfordert die Bewilligung des Kreisforstamtes, das Flössen diejenige der Gemeinde und des Wasserbauamtes.

Art. 30 Losholz

¹Losholz ist Holz, das von den waldbesitzenden Körperschaften unentgeltlich oder zu stark reduziertem Preis an ihre Mitglieder oder andere Berechtigte abgegeben wird.

²Die Abgabe von Losholz auf dem Stock ist verboten. Das Losholz ist unter der Leitung des kommunalen Forstdienstes mit obligatorischem Versicherungsschutz für die Beteiligten zu fällen und zu rüsten.

³Der Umfang der Losholzabgabe ist von den Waldeigentümern den Erfordernissen der Waldpflege anzupassen.

Art. 31 Forstreservefonds der Waldeigentümer

¹Die Forstreservefonds der öffentlichen Waldeigentümer werden auf deren Wunsch von Kanton verwaltet und verzinst.

²Für die gesetzlichen Minimaleinlagen aus dem Holzverkauf wird vom Kantonsforstamt aufgrund der Schlagabrechnung Rechnung gestellt. Weitere Einlagen sind, gemäss dem Beschluss des Waldeigentümers und soweit sie bei Waldverkäufen, Rodungen und anderen Belastungen des Waldareals in der betreffenden Bewilligung angeordnet werden, zu leisten.

³Bezüge sind für forstliche Zwecke zulässig. Das Kantonsforstamt führt die erforderlichen Kontrollen durch.

5. Kapitel: Förderung der Forstwirtschaft**Art. 32** Aus- und Weiterbildung

¹Das Kantonsforstamt vertritt den Kanton in den forstlichen Fachschulen und in anderen Fachinstitutionen.

²Es organisiert und unterstützt, soweit möglich in Zusammenarbeit mit den Bundesstellen, anderen Kantonen oder Fachverbänden, Kurse für die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals.

³Das Kantonsforstamt kann Kurse, die für die Ausführung der Forstgesetzgebung nötig sind, obligatorisch erklären.

Art. 33 Wald- und holzwirtschaftliche Verbände

¹Die kantonale Verwaltung fördert die Schaffung und Erhaltung von regionalen und kantonalen Fachverbänden. Sie arbeitet mit diesen zusammen.

²Das Kantonsforstamt ist ermächtigt, auf Wunsch der Verbände und mit Zustimmung des Departementes bestimmte Verwaltungsaufgaben zu besorgen.

Art. 34 Beiträge für Transporteinrichtungen

¹Als subventionsberechtigte Transporteinrichtungen gelten besonders die Seilanlagen.

²Subventionen für den Ankauf von Seilanlagen werden ausgerichtet wenn:

- a) eine zweckmässige und wirtschaftliche Einsatzmöglichkeit nachgewiesen ist;
- b) in der Region keine Anlagen zur Verfügung stehen;

c) geeignetes Personal für Bedienung und Unterhalt vorhanden ist.

³Der Einsatz von anderen betriebseigenen oder betriebsfremden Maschinen wird in der Regel indirekt über die Beiträge für Pflegemassnahmen und Sanierungsschläge unterstützt.

Art. 35 Beiträge für Pflegemassnahmen und Sanierungsschläge

¹Pflegemassnahmen sind Jungwuchs- und Dickungspflege sowie Durchforstungen und Bestandessäuberungen.

²Sanierungsschläge sind Holznutzungen zum Zweck der Verjüngung und solche in geschädigten Beständen.

³Die Beiträge sind so abzustufen, dass die verbleibenden Kosten für den Forstbetrieb tragbar sind und eine geordnete Bewirtschaftung ermöglichen.

Art. 36 Härtefälle

¹Als Härtefälle im Sinne der Artikel 32 und 33 des Gesetzes gelten Forstverbesserungen und Arbeiten, deren Finanzierung im ordentlichen gesetzlichen Rahmen dem Gesuchsteller, der Gemeinde oder Dritten nicht zumutbar ist und deren Unterlassung den Gesuchsteller im Verhältnis zu den anderen Subventionsempfängern benachteiligen würde.

²Das Kantonsforstamt beurteilt die zeitliche und sachliche Notwendigkeit, die kantonale Finanzverwaltung die finanzielle Zumutbarkeit für den Gesuchsteller, die Gemeinde und Dritte.

Art. 37 Beitragsverfahren

¹Projektierung, Planung und Ausführung von subventionierten Forstverbesserungen und Forstarbeiten müssen unter der Leitung der Kreisförster oder eines Forstingenieurs stehen.

²Kantonsbeiträge gemäss den Artikeln 32 und 33 des Gesetzes werden mit der Genehmigung der Detailprojekte und Kostenberechnung zugesichert.

³In besonderen Fällen der Dringlichkeit oder wenn die Erstellung der Kostenberechnung schwierig und aufwendig ist, kann die Zusicherung aufgrund von generellen Projekten oder Arbeitsprogrammen mit Kostenschätzung gegeben werden.

⁴Die Beitragszahlung erfolgt nach der Genehmigung der Teil- oder Gesamtabrechnung entsprechend den im Budget bewilligten Mitteln.

6. Kapitel: Verwaltungszwang und Rechtsschutz

Art. 38 Aufsicht der Einwohnergemeinde

¹Bei Waldbränden, Lawinnenniedergängen, Erdbeben und ähnlichen Ereignissen treffen die Einwohnergemeinden, in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst, nach Anhören der Eigentümer, die erforderlichen dringenden Massnahmen zum Schutze der Wälder und der durch die drohende Waldzerstörung gefährdeten Gebiete.

²Sie sind berechtigt, gegen jegliche Handlung, die den Waldungen, an deren Erhaltung die Gemeinde ein Interesse hat, Schaden zufügt, beim Departement

Anzeige zu erstatten.

Art. 39 Strafkompetenzen des Departementes

Das Departement bestraft die vorsätzliche oder fahrlässige Begehung folgender Übertretungen mit Bussen bis zu 10 000 Franken:

- a) Unterlassung der von der Gemeinde oder vom Departement angeordneten Pflegemassnahmen;
- b) Beschädigung von Waldbäumen oder Waldbestockungen;
- c) unerlaubter Holzschlag bis 100 m³;
- d) unerlaubte Rodung bis 3000 m²;
- e) unerlaubte Teilung oder Veräusserung von öffentlichem Wald;
- f) unerlaubte Bestellung oder Erweiterung von schädlichen Dienstbarkeiten oder Rechten im Waldareal;
- g) unerlaubte Erstellung von Bauten und Einzäunungen im Wald;
- h) Zuwiderhandlung gegen allgemeine oder lokale forstliche Feuerverbote;
- i) Verlassen von ungelöschtem Feuer im Wald oder am Waldrand;
- k) waldschädliche Nebennutzungen in Aufforstungen, Verjüngungsflächen oder in den vom Kreisförster verbotenen Gebieten;
- l) Beweidung der im Waldwirtschaftsplan bezeichneten oder öffentlich bekannt gegebenen Weideverbotszonen;
- m) Befahren der Wälder mit Motorfahrzeugen abseits der Strassen ohne vorherige Bewilligung;
- n) unerlaubte Eröffnung oder Nutzung einer Deponie oder Materialgrube im Wald;
- o) Nichtbefolgung von anderen Anordnungen, welche der Revierförster, der Kreisförster oder das Kantonsforstamt in Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung erlassen und dem Pflichtigen unter Androhung der Bestrafung mit Fristsetzung mitgeteilt hat.

Art. 40 Bestrafung durch den Richter

Der Richter bestraft im strafrechtlichen Verfahren die vorsätzliche oder fahrlässige Begehung folgender Übertretungen mit Bussen bis 100 000 Franken:

- a) Zerstörung oder Rodung von Wald im Ausmass von mehr als 3000 m²;
- b) unerlaubter Holzschlag im Ausmass von mehr als 100 m³;
- c) Zuwiderhandlungen gemäss Artikel 39 dieses Reglementes im Wiederholungsfall oder bei anderen erschwerenden Umständen.

Art. 41 Vorbehalte

¹Die auf den Wald und forstliche Tätigkeiten anwendbaren Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzes bleiben vorbehalten.

²Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Verfahren gemäss dem Artikel 39 dieses Reglementes sind beim Zivilrichter geltend zu machen, solche gemäss Artikel 40 können im Strafverfahren gemäss der Strafprozessordnung geltend gemacht werden.

Art. 42 Verfahren

¹Die Strafanzeigen der Revierförster, der Wildhüter und der Polizei sind an das Kreisforstamt und von diesem mit seinem Bericht an das Kantonsforstamt

zuzustellen, welches nach Anhören des Betroffenen den Antrag zuhanden der zuständigen Instanz stellen.

²Die Strafbehörden informieren das Kantonsforstamt über den getroffenen Strafscheid.

Art. 43 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

¹Wenn infolge einer widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung Wiederherstellungsarbeiten nötig sind, kann das Departement diese verfügen und anordnen, dass der Fehlbare für die Kosten dieser Arbeit einen entsprechenden Betrag als Kautio in den kantonalen Aufforstungsfonds zu zahlen hat. Wenn die Zahlung der Kautio dem Ersatzpflichtigen nicht zumutbar ist, kann eine Bankgarantie mit solidarischer Bürgschaft verlangt werden.

²Das vom Forstdienst beschlagnahmte, widerrechtlich gefällte Holz wird, sofern es einem Dritten gehört, dem Eigentümer zurückerstattet. Ist der Angeklagte Eigentümer des Holzes, so kann es als Sicherstellung für die Busse und Kosten oder die Wiederherstellung zurückbehalten und beim Fehlen einer anderen Sicherstellung verwertet werden.

³Nach Ablauf von zehn Jahren ab Beendigung des widerrechtlichen Sachverhaltes gerechnet, kann die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nur verlangt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder übergeordnete spezielle Vorschriften es verlangen. Nach dreissig Jahren erlischt der Anspruch auf Wiederherstellung in jedem Fall.

Art. 44 Einstellung widerrechtlicher Handlungen

Das Kantonsforstamt kann die Einstellung von Arbeiten und Tätigkeiten im Wald, welche die Forstgesetzgebung verletzen, verfügen und die Erstellung einer Strafanzeige gegen die Fehlbaren anordnen. Zum Vollzug solcher Verfügungen und Anordnungen kann es die Hilfe der Kantonspolizei verlangen.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 45 Aufhebung von Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden aufgehoben:

1. Verwaltungsreglement vom 23. März 1911, betreffend die Vollziehung des Forstgesetzes vom 1 Mai 1910 und dessen Ergänzung vom 9. März 1948;
2. Beschluss vom 16. November 1965, betreffend die Erhöhung der Gehälter der nebenamtlich angestellten Revierförster und die Gewährung bezahlter Ferien;
3. Beschluss vom 30. November 1965, betreffend Erhöhung der Taggelder der nebenamtlich angestellten Revierförster;
4. Reglement vom 21. März 1933, 12. September 1950 und 8. Februar 1952, betreffend die Ausbeutung und den Verkauf des Holzes in den öffentlichen Waldungen;
5. Beschlüsse vom 23. Juli 1948, vom 11. August 1976 und vom 14. Januar 1981 betreffend die vom Staate Wallis handelnd im Namen der

- Gemeinden des Kantons Wallis, mit der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich, abzuschliessenden Gruppenversicherung des untern Forstpersonals;
6. Beschluss vom 7. September 1928, betreffend die Organisation von Wiederholungskursen für im Dienste stehende Revierförster;
 7. Beschluss vom 13. Mai 1929, betreffend das Sammeln von Streue;
 8. Beschluss vom 29. März 1929, betreffend die Schaffung von Forstgärten;
 9. Beschluss vom 14. Dezember 1942, betreffend die Erhebung der Taxen für die Holzschlag- und Holzverkaufsbewilligungen;
 10. Beschluss vom 23. April 1948, betreffend die Aufhebung von Gebühren der Schlag- und Verkaufsbewilligungen für käferbefallenes Holz und der Einzahlungen in den Aufforstungsfonds;
 11. Beschluss vom 21. Februar 1948, betreffend die Bekämpfung des Borkenkäfers;
 12. Beschluss vom 26. August 1954, betreffend die Rodungen und Ersatzaufforstungen;
 13. Beschlüsse vom 6. September 1960 und 11. August 1976, welche den Absatz 2, des Artikels 2 des Beschlusses vom 26. August 1954, betreffend die Rodungen und Ersatzaufforstungen abändert.

Art. 46 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zugleich mit dem Gesetz in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates zu Sitten, den 11. Dezember 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
 Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
R zum Forstgesetz vom 11. Dezember 1985	GS/VS 1986, 255	1.5.1986
¹ V über den Waldbegriff vom 28. April 1999:	GS/VS 1999, 145	16.7.1999
a.: Art. 1, 2		
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut		